

Anlage 16 zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX (vom 15.12.2022)

Projekt „Neue Leistungs- und Vergütungssystematik in der Sozialen Teilhabe“

1. Ziel und Zweck

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX vereinbaren ein Projekt, mit dem die Finalisierung des Landesrahmenvertrags in der Sozialen Teilhabe als auch die flächendeckende Umsetzung der dann vereinbarten neuen Leistungs- und Vergütungssystematik in Einzelvereinbarungen nach § 125 SGB IX erfolgt. Hierzu sind in der Projektliste mit Stand 15.12.2022 zu dieser Anlage die einzelnen noch zu regelnden Punkte des Landesrahmenvertrags und das Verfahren der Einzelvereinbarungen nach § 125 SGB IX beschrieben. Die Projektliste wird in den dafür benannten AGs nach und nach abgearbeitet und regelmäßig aktualisiert bzw. ergänzt. Die Ergebnisse werden sukzessive der Gemeinsamen Kommission zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gleichzeitig müssen Regelungen getroffen werden, um die Zeit bis zur erfolgten Umstellung in der seitherigen Praxis zu regeln und Verfahren zu beschreiben.

2. Laufzeit und Geltungsbereich des Projekts

Die Projektphase beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2024. Die diesbezüglich getroffenen Regelungen gelten für alle Angebote der Eingliederungshilfe für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe entsprechend §§ 24 ff. des Landesrahmenvertrags, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

3. Virtuelle Erprobung

Die Virtuelle Erprobung der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik in der Sozialen Teilhabe inklusive der Befragung und der Erstellung der Berichte im Zusammenhang mit § 9 Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Qualität und Wirksamkeit der Leistung Soziale Teilhabe hat begonnen. Um einerseits eine belastbare Anzahl an Leistungsangeboten sowie diese belegende Kommunen zu erhalten und die Möglichkeit zu schaffen, alle neuen Mechanismen umfassend zu erproben, wurde die Erhebungs- und Auswertungszeit für die Virtuelle Erprobung bis zum 31.01.2023 verlängert. In der Sitzung der Gemeinsamen Kommission am 03.02.2023 werden die Ergebnisse der Virtuellen Erprobung vorgestellt.

Anschließend prüfen die Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen, ob sie sich zur Übernahme der Grundlagen der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik in den Landesrahmenvertrag bereit erklären.

4. Ausgestaltung der neuen Systematik und Überarbeitung des Landesrahmenvertrags

Im nächsten Schritt erfolgt anhand der Projektliste in allen Teilbereichen die "Feinjustierung" mit detaillierten systemischen und verfahrenstechnischen Festlegungen im Landesrahmenvertrag. Der Landesrahmenvertrag ist zusätzlich aufgrund zwischenzeitlich erfolgter neuer rechtlicher Grundlagen sowie neuer Erkenntnisse zu überarbeiten und in Teilen neu zu formulieren. Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Möglichkeit, hiermit bis zum 30.06.2023 vollständig abgeschlossen zu haben.

5. Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein geeignetes Verfahren zu entwickeln, welches den zügigen Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für alle Angebote der Sozialen Teilhabe ermöglicht. Ziel des Verfahrens ist es, dass zu allen Angeboten nach zukünftiger Vereinbarungslogik gemäß Landesrahmenvertrag neue Vereinbarungen spätestens bis Ende 2024 geschlossen sind.

6. Zwischenzeit

In der Zwischenzeit bis zum 31.12.2024 müssen Regularien vereinbart werden, um das seitherige Geschehen der Leistungserbringung und der damit verbundenen Vergütungen fortsetzen zu können. Insoweit kommt § 60 Abs. 3 Landesrahmenvertrag nicht zur Anwendung.

Hierzu erklären die Vertragsparteien – in Abhängigkeit von dem vereinbarten Verfahren zum Inkrafttreten der aufgrund der neuen Leistungs- und Vergütungssystematik - folgendes:

- a) Der öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Förderung des Betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderungen in der aktuell gültigen Fassung findet längstens bis zum 31.12.2024 weiterhin Anwendung. Dieser Vertrag entfaltet für den Leistungserbringer keine Bindungswirkung. Das Recht auf Grundlage der §§ 123 ff. SGB IX Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe zu verhandeln bleibt unberührt.
- b) Die „Allgemeine Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 1971 findet weiterhin Anwendung. Die Vertragspartner vereinbaren, dass diese Vereinbarung prioritär ab dem 01.01.2023 in einer AG bearbeitet wird. Eine neue Regelung soll bis spätestens zum 30.06.2023 gefunden sein.
- c) Das Verfahren und die Vereinbarungen in Bezug auf „Zusätzliche Einzelfallhilfen“ finden unverändert bis längstens 31.12.2024 Anwendung.
- d) Die durch die beschlossene Anlage 15 zum Landesrahmenvertrag konkretisierten Regelungen zu § 11 Abs. 3 Landesrahmenvertrag, finden bis längstens 31.12.2024 Anwendung.
- e) Einzelverhandlungen, zu denen vor der Umstellung des Systems auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik aufgefordert wird, können in der bisherigen Vereinbarungslogik erfolgen. Die Regelungen der §§ 24 ff. Landesrahmenvertrag kommen hierbei nicht zur Anwendung. Alternativ wird auf Basis der vom Leistungserbringer oder vom Träger der Eingliederungshilfe angebotenen Leistungs- und Vergütungssystematik verhandelt.
- f) Bei Einzelverhandlungen der Besonderen Wohnformen, zu denen vor der Umstellung des Systems auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik aufgefordert wurde, werden die Vergütungssätze entsprechend dem bisherigen Kostenkalkulationsblatt (s. Anhang 1) ermittelt. Der ermittelte Vergütungssatz wird um die zu trennenden existenzsichernden Leistungen bereinigt. Es erfolgt ein

Abzug des im Rahmen der Anlage 5/5a (s. Anhang 2) ermittelten Betrages für Unterkunft und Heizung (bis zu 125% der oberen Angemessenheitsgrenze) sowie eines Betrages in Höhe des Regelsatzes gemäß Regelbedarfsstufe 2 abzüglich des Barmittelanteils der leistungsberechtigten Person.

- g) Sofern der Träger der Eingliederungshilfe in die Rechtsnachfolge einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung eingetreten ist, gilt für den Zeitraum bis zur Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik, dass die darin getroffenen Regelungen auch in neu geschaffenen Angeboten auf Wunsch des Leistungserbringers mit den gleichen Leistungen im gleichen regionalen Raum gelten (z.B. Leistungserbringung in ambulanten betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 5 LWTG).
- h) Die am 31.12.2022 bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX gelten bis zur Umstellung auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik, längstens jedoch bis zum 31.12.2024 fort, es sei denn es wurde oder wird zu Verhandlungen aufgefordert.